







Schutzkonzept COVID-19

für Gemeindeverwaltung, Werkhof, Wasserversorgung und Hausdienst

vom 20. Mai 2020

1. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen nach der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates vom 13. März 2020 (Stand 11. Mai 2020) sowie die Anordnungen des BAG und der Kantonalen Behörden.

Das nachfolgende Schutzkonzept orientiert sich an der Vorlage des SECO "Musterschutzkonzept für Betriebe" vom 30. April 2020 und gilt für sämtliche Mitarbeitende und Behördenmitglieder der folgenden Bereiche der Einwohnergemeinde Bolligen:

- Gemeinderat, Kommissionen, Fachgruppen, Arbeitsgruppen
- Abteilungen Präsidiales, Finanzverwaltung, Sozialdienste, Bauverwaltung, Bildung und Kultur
- Werkhof
- Wasserversorgung
- Hausdienst

2. Grundregeln

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede der Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
- Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und anweisen, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-guarantaene)
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
- Information der Mitarbeitenden und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

3. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen	
3.1	Die Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft am Arbeitsplatz, vor Besprechungen, nach Kundenkontakt sowie vor und nach den Pausen. Zum Händetrocknen sind Einweghandtücher zu verwenden. Alternativ stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
3.2	Die Kundschaft wird darauf hingewiesen, sich bei der Ankunft die Hände mit Händedesinfektionsmittel zu reinigen.

3.3 Das Anfassen von Oberflächen und Objekten ist einzuschränken/ zu vermeiden. Dafür sind Türen nach Möglichkeit offen zu lassen, Zeitschriften in Wartebereichen zu entfernen und das kontaktlose Bezahlen zu bevorzugen. Jeder Mitarbeitende benutzt seine eigenen Arbeitsmittel und Werkzeuge.

4. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Distanz zueinander.

Massnahmen

4.1 Die Mitarbeitenden, Kunden und Besucher halten grundsätzlich 2m Distanz zueinander ein. Hierfür werden nach Bedarf Bodenmarkierungen angebracht und die Anzahl Personen in Wartebereichen, Sitzungszimmern, Cafeteria usw. begrenzt. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist die Abtrennung mittels Plexiglas-Schutzwänden o.ä. sicherzustellen. Ansonsten sind bei Unterschreitung des Mindestabstandes Hygienemasken zu tragen. Diese können beim Vorgesetzten bezogen werden.
Die folgenden Belegungszahlen werden an den Türen angeschrieben:

- Sitzungszimmer 1 (EG) max. 6 Personen sitzungszimmer 2 (Pausenraum) max. 6 Personen

- Sitzungszimmer 3 (2.OG) max. 2 Personen

- 4.2 Die Türen der Gemeindeverwaltung bleiben geschlossen. Um einen geordneten Publikumsverkehr sicherzustellen, werden Kunden am Eingang abgeholt, nach der Händedesinfektion zum jeweiligen Schalter oder Sitzungsraum geführt und am Ende wieder zum Ausgang begleitet.
- 4.3 Für gemeinsame Fahrten sind maximal 2 Personen im Fahrzeug zugelassen. Für kurze Fahrten unter 15 Minuten sind keine zusätzlichen Massnahmen notwendig. Bei längeren gemeinsamen Fahrten oder im ÖV, wo die Distanz nicht eingehalten werden kann, tragen die Mitarbeitenden eine Hygienemaske. Hygienemasken können beim Vorgesetzten bezogen werden.
- 4.4 Die Kundschaft ist darauf hinzuweisen, Abklärungen nach Möglichkeit telefonisch oder per E-Mail vorzunehmen.
- 4.5 Wo möglich und sinnvoll, arbeiten die Mitarbeitenden im Homeoffice. Für Besprechungen und Sitzungen sind Videokonferenzen zu bevorzugen.
- 4.6 Um eine Durchmischung zu vermeiden, wird die Arbeit in gleichbleibenden Teams angestrebt. Abteilungsübergreifende persönliche Kontakte sind einzuschränken.

5. Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

5.1 Bei unvermeidbarer Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Hygienemaske und nach Anordnung des Vorgesetzten weitere persönliche Schutzausrüstung (z.B. Untersuchungshandschuhe) zu tragen.

6. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Massnahmen	
6.1	Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge) sind von den Mitarbeitern täglich vor Arbeitsbeginn mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung des Arbeitsplatzes.
6.2	Exponierte Stellen (z.B. Türdrücker, Handläufe, Lifttastatur, Kopiergeräte) sind durch den Hausdienst mind. 1x täglich zu reinigen.
6.3	Sämtliche Räumlichkeiten sind mind. 2x täglich für ca. 10 Minuten zu lüften.
6.4	Die WC-Anlagen sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren.
6.5	Abfallbehälter sind regelmässig zu leeren, wobei die Abfallsäcke nicht zusammengedrückt werden sollten. Beim Umgang mit Abfall Handschuhe tragen und diese sofort nach Gebrauch entsorgen.
6.6	Persönliche Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

7. Besonders Gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Massnahmen	
7.1	Mitarbeitende, die der Risikogruppe angehören, arbeiten nach Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten wenn möglich im Homeoffice.
7.2	Können die gewohnten Arbeitsverpflichtungen nicht von zu Hause aus erfüllt werden, muss ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich definiert werden, bei dem die Abstandsvorschriften jederzeit eigehalten werden können. Alternativ kann der Arbeitgeber eine Ersatzarbeit anbieten.

8. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. (vgl.

Massnahmen	
8.1	Mitarbeitende, die während der Arbeit erkranken, sind vom Vorgesetzten umgehend nach Hause zu schicken.
8.2	Kranke Mitarbeiter bleiben zu Hause und befolgen die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG (www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

9. Besondere Arbeitssituationen

Massnahmen

9.1 Die Mitarbeitenden werden bzgl. der Hygienemassnahmen und im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial geschult (vgl. Anhang).

10. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen		
10.1	Bei jedem Eingang wird via Plakat über die aktuell geltenden Schutzmassnahmen gemäss BAG informiert. Kranken Personen ist der Zutritt untersagt.	
10.2	Die Kundschaft wird informiert, dass die Möglichkeit des kontaktlosen Bezahlens besteht.	
10.3	Die Mitarbeitenden, insbesondere Angehörige der Risikogruppen, werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen in der Verwaltung informiert.	
10.4	Gäste werden beim Empfang oder am Eingang mündlich oder schriftlich darum gebeten, bei Krankheitssymptomen auf einen Besuch zu verzichten.	

11. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen	
11.1	Der Arbeitgeber stellt Hygieneartikel wie Seife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach. Bei Bedarf stellt er Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung. Ein ausreichender Vorrat ist zu gewährleisten.
11.2	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Kunden.
11.3	Besonders gefährdeten Personen sind nach Möglichkeit Arbeiten mit geringem Infektionsrisiko zuzuweisen, falls die diese nicht im Homeoffice arbeiten können.
11.4	Das Informationsmaterial ist auf dem neusten Stand zu halten.

12. Anhänge

Anhänge	
A1	Anleitung Händewaschen
A2	Anleitung Händedesinfektion
А3	Anleitung Hygienemaske

13. Abschluss

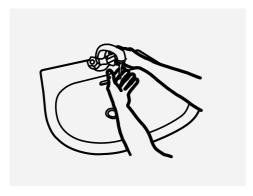
Dieses Dokument wurde ohne Branchenlösung erstellt. Es wurde von Abteilungsleitenden-Konferenz (ALK) am 19. Mai 2020 und von der Taskforce "Corona" am 20. Mai 2020 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Sämtlichen Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern der unter Abschnitt 1 erwähnten Bereiche wurde dieses Dokument durch die Abteilungsleitenden übermittelt und erläutert.

Namens der ALK und der Taskforce

Claudia Frank, Sicherheitsbeauftragte (SIBE)

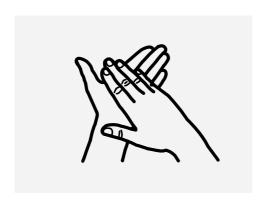
A1 Anleitung Händewaschen



1. Hände mit Wasser benetzen



2. Hände gründlich einseifen



3. Hände reiben, inkl. Handrücken, Finger und Handgelenke



4. Hände gut spülen



5. Hände mit Einweghandtuch gut trocknen



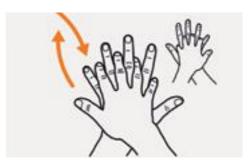
6. Hahn mit Einweghandtuch schliessen

⁸ www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/hygiene-pandemiefall/haende-waschen.html

A2 Anleitung Händedesinfektion



1. Desinfektionsmittel zwischen den Handflächen verreiben



2. Handfläche auf Handrücken im Wechsel für beide Hände



3. Handfläche auf Handfläche mit verschränkten, gespreizten Fingern



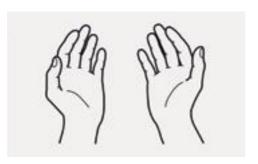
4. Aussenseite der Finger auf gegenseitiger Handfläche mit verschränkten Fingern



5. kreisendes Reiben der Daumen in der geschlossenen Handfläche für beide Hände



6. kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen in der Hohlhand für beide Hände



7. Hände trocknen lassen, nicht an Handtuch abreiben

A3 Anleitung Hygienemaske

Wie trage ich eine Schutzmaske?





Vor dem Anlegen der Maske, wenn möglich, gründlich die Hände waschen.



Maske auf etwaige Beschädigungen, Risse oder Löcher kontrollieren.



Die Außenseite der Maske ist farbig. Nur die Schlaufen beim Anlegen der Maske berühren.



Der Metallbügel muss oben auf der Nase liegen.



Maske mit den Gummibändern an den Ohren anlegen.



Maske auseinanderziehen. Sie muss Wangen, Nase, Mund und Kinn abdichten.



Metallbügel an die Nase formen.



Durchnässte und defekte Masken ablegen.



Maske beim Tragen nicht berühren.



Ablegen der Maske nur über die Gummibänder.



Maske im Restmüll entsorgen.